

delt, daß würde nicht genügen; es würde nachzuweisen sein, daß er das bestimmte Papier verhandelt hat. Aus diesem Grunde hat die Deputation trotz der Zweifel, die in ihrem Schooße aufstauten, dennoch die Regierungsvorlage zu befürworten sich entschieden.

Präsident von Friesen: Es kann nun abgestimmt werden. Ich bedaure, daß sich bei §. 7 aus der Berathung eine ziemlich große Anzahl Fragen entwickelt hat; indessen ist es besser, genau zu verfahren, als Zweifel zu veranlassen. Die Punkte §. 7 a, c, d sind ohne Anfechtung geblieben; Punkt b aber giebt Veranlassung zu vier Fragen; nämlich 1. zwischen den Worten „Indossant oder Girant“ soll das Wörtchen „oder“ gestrichen und „Girant“ in Parenthese gesetzt werden. Sodann 2. wird abgestimmt werden über Punkt b bis zu den Worten „Antheil genommen hat.“ Drittens über die Worte: „Ingleichen von Mäklern, welche die Papiere verhandelt haben“, mit Weglassung des Wörtchens „inländisch,“ und zuletzt wird die Frage gestellt werden müssen: ob das Wort „inländisch“ gestrichen werden soll. Ich frage also:

„ob die Kammer die Sätze a, c, d unverändert annimmt?“

Einstimmig.

Sodann frage ich die Kammer:

„ob sie die Weglassung des Wörtchens „oder“ zwischen „Indossant“ und „Girant“ und die Setzung des Wortes „Girant“ in Parenthese nach dem Vorschlage der Deputation genehmigen will?“

Einstimmig.

Sodann frage ich die Kammer:

„ob sie den Satz b, welcher lautet:

„Diese Strafe ist voll zu entrichten von Jedem, der im Inlande als Aussteller, Präsentant, Acceptant, Indossant (Girant) an dem Umlaufe der stempelpflichtigen Urkunde Antheil genommen hat,“

annimmt?“

Einstimmig.

Sodann mit Weglassung des Wortes „inländisch“ und mit Vorbehaltung der Abstimmung darüber stelle ich die Frage:

„ob die Kammer die Worte: „ingeleichen von Mäklern, welche solche Papiere verhandelt haben“ annehmen will?“

Die Worte sind gegen 3 Stimmen angenommen, mit Vorbehalt des Wortes „inländisch“.

Endlich zuletzt frage ich die Kammer:

„ob sie den Wegfall des Wortes „inländischen“ beschließen wolle?“

Einstimmig.

Somit wäre dieser Paragraph in theilweise unveränderter und theilweise veränderter Form angenommen.

Referent Bürgermeister Hirschberg: Der Bericht lautet:

Zu

§. 8

ist die Beseitigung des sogenannten Denunciantenanteils Gegenstand von Petitionen gewesen. Die Deputation hat sich indeß nicht zu entschließen vermocht, den Ansichten der Petenten Folge zu geben, vielmehr aus den in den Motiven S. 524 und im jenseitigen Deputationsberichte S. 238 entwickelten practischen Gründen nicht Anstand nehmen zu sollen geglaubt, die von der Zweiten Kammer beschlossene, dahin gehende Fassung des §. 8:

„Von den auf Stempelstrafen wirklich eingehenden Geldern erhält Derjenige, welcher den strafbaren Fall entdeckt, ohne Rücksicht darauf, ob er von Amtswegen dazu verbunden war oder nicht, ein Drittheil.

Verweigert derselbe die Annahme, so fällt er an die Armenkasse desjenigen Ortes, an welchem die Bestrafung erfolgte.

Diese Bestimmung leidet auf den Stempelsiscal keine Anwendung.

Die übrigen zwei Drittheile sind in Stempelpapier oder Stempelmarken zu verwenden.“

der hohen Ersten Kammer um so unbedenklicher hiermit zur Annahme anheimzugeben, als damit zugleich eine neue Gleichstellung mit der preussischen Gesetzgebung, welche eine ähnliche Bestimmung enthält, erzielt und die Einführung einer möglichst gleichmäßigen Stempelgesetzgebung im ganzen Norddeutschen Bunde erleichtert werden wird.

Bürgermeister Dr. Koch: Ich bitte die hohe Kammer, nur noch für diesen Paragraphen ihre Geduld mir zu schenken. Aber hier möchte ich Sie mit aller Wärme, die mir zu Gebote steht, bitten: lehnen Sie §. 8 ab. Meine Herren! Das Denunciren ist an sich ein häßliches, ja ein schimpfliches Geschäft; aber das Denunciren noch zu prämiiren, das, meine Herren, geht gegen mein Gefühl, das ist noch häßlicher, als das Geschäft selber! Diese Bestimmung des Entwurfs hat weder einen practischen Werth, noch viel weniger aber einen moralischen, ja, ich möchte den Gegensatz von Moral in derselben erblicken. Wir haben in der sächsischen Gesetzgebung nach und nach reine Wirthschaft gemacht mit den Denunciantenanteilen. In der Zoll- und Steuerpartie sind sie, irre ich nicht, im Jahre 1838 beseitigt worden, weil man sich darüber klar wurde, daß sie nicht nur demoralisiren, sondern auch dazu führen, daß in den Untersuchungen oft der Beweis erschwert wird, weil der Beamte, der wegen des Strafantheils ein Interesse am Ausgange der Untersuchung hat, kein beweiskräftiges Zeugniß für die Schuld des Angeklagten ablegen kann. Meine Herren! Wenn Sie glauben, diese Bestimmung werde practische Erfolge haben, so vergegenwärtigen Sie sich nur, um was es sich handelt. Die im Umlauf befindlichen Wechsel lauten nur selten über mehr, als wenige hundert Thaler. Darnach bemessen Sie den Strafantheil, der in Frage kommen kann, und Sie werden sich